

RS Vwgh 2001/1/24 2000/12/0277

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2001

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

DO Wr 1994 §16 Abs1;

DO Wr 1994 §72 Abs1;

DVG 1984 §12 Abs2;

Rechtssatz

Im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 17. August 2000, ZI2000/12/0182, wird klargestellt, dass der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zwar die vorläufige Bedeutung des Hinausschiebens der Beendigung des Dienstverhältnisses bis zur Entscheidung über die Berufung zukommt; der Umstand, dass ein dem Grunde nach gekündigtes Dienstverhältnis vorliegt, bei dem die Frage der Rechtmäßigkeit der Kündigung noch in Schwebe ist, verhindert aber das Eintreten der Definitivstellung bloß durch Zeitablauf.

Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Rechtskraft Besondere Rechtsgebiete
Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120277.X03

Im RIS seit

05.03.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>